

Regeln für Klassenfahrten und Wandertage

Für die bevorstehenden Klassenfahrten / die bevorstehenden Wandertage der Klassen gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind nur dann auf die Klassenfahrt / den Wandertag fahren zu lassen, wenn das Kind frei von Krankheiten ist, die dessen Leistungsfähigkeit einschränken oder andere anstecken könnten. Über eventuelle Medikamenteneinnahmen oder zu beachtende Verhaltensregeln wird der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin vor Antritt der Fahrt schriftlich informiert.
2. Den Anweisungen der begleitenden Lehrerinnen und Lehrern ist von allen Schülerinnen und Schülern unbedingt Folge zu leisten.
3. Jeder Schüler / jede Schülerin unterlässt während der gesamten Klassenfahrt / des gesamten Wandertages alle Verhaltensweisen und Unternehmungen, durch die sie selbst oder andere Schaden nehmen könnten.
 - Im Besonderen gilt für den gesamten Zeitraum der Klassenfahrt / des Wandertages absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
 - Ebenso ist das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen – z. B. Waffen, Anscheinswaffen, Messer, Feuerwerkskörper – verboten.
4. Der Klassenverband kann für eigenständige Unternehmungen nach vorheriger Absprache und Erlaubnis durch den Klassenlehrer / die Klassenlehrerin oder dessen / deren Vertreter verlassen werden, wenn dies innerhalb einer Gruppe von mindestens drei Teilnehmenden möglich ist. In diesem Fall ruhen Aufsichtspflicht und Haftung der begleitenden Lehrer. Die hier und vor Ort getroffenen Absprachen zum Verhalten gelten in diesen Fällen uneingeschränkt und werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in verantwortungsvoller Weise eingehalten.
5. Bei einer Klassenfahrt erfolgt bei wiederholten Verstößen bzw. bei einem groben Verstoß gegen die getroffenen Absprachen der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Klassenfahrt. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich für diesen Fall, ihr Kind unverzüglich innerhalb von 24 Stunden abzuholen. Sämtliche daraus entstehenden Kosten werden von den Erziehungsberechtigten übernommen.
6. Für den Fall des Teilnehmerücktritts nach der verbindlichen Anmeldung zur Klassenfahrt / zum Wandertag, müssen die Kosten, die nicht individuell abgesagt werden können, ohne den Gesamtbetrag der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erhöhen (z.B. Bus) von den Erziehungsberechtigten übernommen werden. Für diesen Fall sollten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer privat abzuschließenden Reiserücktrittsversicherung erwägen.
7. Die vorausgegangene Regelung gilt besonders auch für den Fall eines Ausschlusses von der Klassenfahrt vor Fahrtantritt, wenn der Ausschluss durch die Klassenkonferenz beschlossen wurde.